

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1860)
Heft: 91

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Beitrag.

Herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft.

N^o. 91.

Mittwoch den 14. November.

1860.

Güte und Herablassung des Papstes Pius XI.

(Mitgetheilt aus dem Kanton Solothurn. *)

— † Es war im Jahr 1850 als der liebevolle Papst bei nächtllichem Dunkel Einem der vielen Spitäler Rom's einen unerwarteten Besuch abstatten wollte, um über die Krankenpflege persönlich einen Untersuch anzustellen, weil ihm wegen Mängeln und Unordnungen Klagen zu Ohren gekommen.

Wie er aus den innern Gemächern seines weitläufigen Palastes herausschritt, um die menschenfreundliche Wanderung anzutreten, traf er im Vorsaale einen diensthüenden päpstlichen Leibgardisten an, der auf seinem Wachtposten bei der Pforte mit einem Buche in der Hand in tiefen Schlaf versunken war. Gerührt trat der milde Papst hinzu, nahm das Buch — ein italienisches Gebetbuch — in seine väterliche Hand. Durch diese Bewegung vom Schlafe erwachend, war der redliche Schweizer (es war der gegenwärtig noch in der päpstlichen Hundertgarde dienende, brave Lorenz Fürst von Gunzgen Kt. Solothurn) von Schrecken ganz betroffen, da er den hl. Vater vor sich erblickte. Pius, die Herzensangst des Schweizlers bemerkend, klopfte dem Erschrockenen ermutigend auf die Schulter mit der tröstenden Zusage, das habe nichts zu bedeuten und er belobe seinen aufopfernden Dienst.

Als der edle Oberhirt von seiner wohlthätig fürsorglichen Nachtrunde in seine Wohnzimmer wieder zurückgekehrt war, beillte er sich, seinem erschrockenen Gardisten eigenhändig ein deutsches Gebetbuch: „Die Nachfolge Christi mit den gewöhnlichen Andachtsübungen“ als Andenken an die beängstigende Ueberraschung zu schenken.

In der Hand des treuen Schweizlers ist und bleibt aber

*) Referent glaubt, vorliegender Zug im Leben Pius IX. sei dem Publicum bis dahin völlig unbekannt und seine Veröffentlichung dürfte, wenn auch als kleiner Beitrag der Charakteristik des lebenswürdigen Kirchenfürsten, immerhin willkommen sein.

dieses sinnige Geschenk des Papstes gewiß ein werthvolleres Andenken als ein kriegerisches Ehrenzeichen! —

Annerions-Vertrags-Bestimmungen zu Gunsten der Katholiken des Berner Jura's.

— † In unserer Zeit, wo sich Tagesgewaltige nur zu leicht versucht fühlen, über die Heiligkeit der Verträge, besonders wenn dieselben die katholische Kirche oder katholische Interessen betreffen, hinwegzusetzen, ist es katholischer Seits um so nothwendiger, sich desto gewissenhafter an die Verträge zu halten, dieselben zumal gegen Andere zu erfüllen, aber auch von Anderen deren getreue Beobachtung zu fordern. Wer heutzutage auch nur einen Artikel eines Vertrags preisgibt, der kann gewiß sein, daß er damit über kurz oder lang den ganzen Vertrag preisgegeben hat. Der Vertrags-Bruch ist leider eine Krankheit unserer Zeit und hierin heißt es wie in andern Krankheiten: „Principiis obsta; sero medicina paratur.“

Wenn wir heute die kirchlich-staatlichen Bestimmungen des Reunionsvertrags v. 14. Wintermonat 1818 wörtlich hier abdrucken und dadurch dieselben der Gegenwart wieder in Erinnerung und dem katholischen Volke zum Selbstbewußtsein bringen, so glauben wir ein zeitgemäßes Werk zu thun, ohne daß wir nöthig haben, auf noch specialere Gründe hiesfür aufmerksam zu machen.

Art. 1. Die römisch-katholische Religion wird gewährleistet, um in ihrem jetzigen Zustand gehandhabt, und in allen Gemeinden des Bisthums Basel, wo sie gegenwärtig besteht, als öffentlicher Gottesdienst frei ausgeübt zu werden. Der Diöcesan-Bischof und die Pfarrer werden ungestört ihre ganze geistliche Gerichtsbarkeit, nach den allgemein angenommenen staatsrechtlichen Verhältnissen zwischen der weltlichen und geistlichen Macht, genießen; sie werden ebenfalls ohne Hinderniß ihre Amtsverrichtungen erfüllen, namentlich der Bischof seine bischöflichen Visitationen, und alle Katholiken ihre Religionshandlungen.

Doch sollen die Acten der geistlichen Gerichtsbarkeit dem Gutheißnen der Regierung, nach darüber festzusetzenden Formen, unterworfen sein.

Es wird eine Officialität im katholischen Theil des Bisthums sein, deren Attribute die nämlichen sein werden, wie in den übrigen katholischen Kantonen der Diöcese von Basel. Die Grundsätze und die

Vorrichtungen dieser Officialität werden in der Folge durch Uebereinkunft zwischen der bischöflichen Behörde und der Regierung von Bern bestimmt werden.

Art. 2. Auf den Fall, daß durch künftige Verfügungen ein Bisthum Basel beibehalten würde, verpflichtet sich der Kanton Bern, im Verhältnisse der übrigen Länder, die in Zukunft unter der geistlichen Verwaltung des Bischofs stehen werden, zu den für die Erhaltung dieses Prälaten, seines Capitels und seines Seminariums nöthigen Summen beizutragen.

Art. 3. Die Anstalten für den Religionsunterricht sollen fortbestehen, unterhalten und verwaltet werden, auf die nämliche Weise, wie es bis dahin geschehen, namentlich die Pfarrschulen und die Collegien zu Bruntrut und Delsperg. Die ihnen zugehörigen nicht verkauften Liegenschaften und die noch vorhandenen Capitalien werden ihnen zurückgegeben werden.

Art. 4. Die Regierung von Bern sichert den katholischen Gemeinden das Eigenthum und die Verwaltung ihrer noch existirenden Kirchengüter (Fonds de Fabrique) zu, die sie entweder bereits besitzen, oder wieder erhalten könnten. Ihr Ertrag soll zu den Ausgaben für den Gottesdienst, so wie zur Erbauung, zum Unterhalt und zur Verzierung der Tempel verwendet werden. Die Verschenkungen und Vergabungen zu Gunsten derselben wird man anerkennen und respectiren.

Art. 5. Die Kirchspiele, von denen der Regierung von Bern ein genaues Verzeichniß wird zugestellt werden, sollen ihren gegenwärtigen Umfang behalten, und ohne Zustimmung der bischöflichen Behörde darin keine Veränderung vorgenommen werden können. Auch sollen zu ihrer Besorgung eben so viele Pfarrer angestellt werden, als es Kirchspiele gibt.

Art. 6. In den Gemeinden, welche die gedachten Kirchhöfen bilden, sollen sich die Lehrer und Professoren der öffentlichen Schulen zu der katholischen Religion bekennen. Die Pfarrer werden durch den Bischof ernannt und der Regierung vorgestellt, welche sie in den Besitz ihres weltlichen Beneficiums setzen wird. Sie sollen auch aus dem im Kanton verbürgerten Geistlichen genommen werden, es sei dann, daß keine hinreichende Anzahl von Priestern, welche diese Eigenschaft besitzen, vorhanden wäre.

Art. 7. Da die Regierung von Bern gesonnen ist, das Schicksal der katholischen Pfarrer zu verbessern, so erklärt sie, daß, von den drei ersten Monaten nach der Uebergabe des Landes an gerechnet, das von der Regierung zu beziehende Gehalt der genannten Pfarrer auf das Minimum von achthundert und auf das Maximum von zwölfhundert französischen Franken wird bestimmt werden, je nach der Wichtigkeit der Pfarreien, oder nach der Schwierigkeit ihrer Besorgung, und ohne Inbegriff der Zulage, die den Kantonal-Pfarrern zukommt. Vermittelt dessen sollen die Kirchengemeinden von den Beschwerden befreit sein, denen sie in dieser Rücksicht unter der französischen Verfassung unterworfen waren. Hingegen werden sie ihren Pfarrern ein Pfarrhaus, einen Garten und das nöthige Holz zur Feuerung liefern. Die Unterhaltung der Pfarrhäuser wird noch ferner den Gemeinden obliegen, die bisher dazu verbunden waren. Die Regierung verpflichtet sich aber, denjenigen, deren Mittel als unzureichend erfunden würden, zu Hilfe zu kommen. Allfällige Vergabungen und Schenkungen, um die Pfarren aufs Neue auszusteuern, werden anerkannt und respectirt werden, doch unter der Oberaufsicht der Regierung.

Art. 8. Wenn aus Mangel einer hinreichenden Anzahl von Priestern ein Pfarrer genöthigt wäre, zwei Pfarren zu besorgen, so wird er außer dem Gehalt, welches er genießt, noch die Hälfte desjenigen beziehen, das der verledigten Pfarre beigelegt ist.

Art. 19. Die Einwohner des Bisthums Basel sollen, ohne Unterschied der Religion, der gleichen politischen Rechte theilhaftig sein, deren die Einwohner des Kantons Bern gegenwärtig genießen oder in Zukunft genießen mögen. Sie sollen in dem festgesetzten Verhältnisse an den Stellen im souverainen Rathe und andern Theil haben, so wie die Verfassung des Kantons, und namentlich die unfundliche Er-

klärung des souverainen Rathes vom 21. September 1815, es mit sich bringt, welche anmit auch für die Einwohner des Bisthums geltend erklärt wird.

— † Berichte aus Rom lassen wenig gutes für die nächste Zukunft erwarten. Man will wissen, daß Viktor Emanuel nach dem Falle Gaetas sich nach Rom wenden und in Rom selbst erscheinen will, um den Papst gütlich oder auch auf andere Weise dahin zu bringen, ihn als König von Italien anzuerkennen. Da die Franzosen dessen Unterfangen sich nicht mit Gewalt widersetzen dürften und der Papst selbst keine Armee mehr hat, so rechnen die Piemontesen auf das Gelingen ihres Planes, falls Gott ihnen nicht einen Strich durch ihre Rechnung macht.

— † **Bundesstadt.** Die unter dem Präsidium des Hrn. Bundespräsidenten Frey-Herosee gepflogenen Conferenzen über die Lostrennung Lessin's und Pusch-Lav's vom lombardischen Bisthumsverbande sind den 8. Okt. laut dem Bericht der Bernerblätter ohne erhebliches Resultat geschlossen worden.

— † **Nidwalden.** (Mitgetheilt). Wenn zu den vielen historischen Schriften, welche bereits existiren, annoch eine Neue in die Oeffentlichkeit tritt, so hat sie sich wohl über ihr Erscheinen zu rechtfertigen. — Seit Fr. Jak. Andermatt (1679) und Propst Fr. Bern. Göldlin (1812) ihren Konrad Scheuber von Altsellen geschrieben, ist man in der gründlichern, kritischen Geschichtsforschung, namentlich des schweizerischen Vaterlandes, so bedeutend fortgeschritten, daß gar Manches und Erhebliches zur Aufhellung der kirchlichen und profanen Historie an's klare Tageslicht gebracht werden konnte. Es ist dieses auch der Fall in der neuen, von dem Hochw. Hrn. Jos. Theodor Deschwanden soeben herausgegebenen Lebensschilderung des ehrwürdigen Bruders Konrad Scheuber (Stanz bei Kaspar von Matt. S. VI und 225), welche wir hier näher zu besprechen haben. Der Hochw. Hr. Verfasser hat wohl obige beiden Arbeiten zur Grundlage seines Schaffens genommen; aber man darf sagen, daß durch diese seine neue Bearbeitung, dessen Vielbelesenheit und kritische Urtheilsfähigkeit, um so glänzender hervortritt, als er alles zu benützen strebte, um dem Leser einen gründlichen sowohl, als erbauenden Lebensabriß dieses ehrwürdigen, seligen Mannes Gottes zu bieten. Ja, das Buch hat uns äußerst angesprochen, zumal es so reichhaltig, so interessant, und zudem so ganz zeitgemäß ist. — Scheuber war nicht nur ein Mann des Volkes, dessen inneres und äußeres Leben er verstand, und dessen Herz und Willen er als Richter und erster Beamter des Landes Nidwalden so weise und so klug zu leiten mußte; er verstand es auch aus der Fülle, sein eigenes inneres Leben fort und fort zu lenken, und auch auf seine Mitlandleute den Samen der

ächten Gottesliebe und des lebendigen Christenthums unermüdet, rastlos mittelst Rath und That auszustreuen und hinüberzutragen. Diese hehren Gnabenzüge und heiligen Funken anregend und entzündend in der Seele unseres frommen Scheubers, wußte der Herausgeber trefflich aufzufangen, und im moralischen Gewande gar einfach und verständlich, gar belehrend und anziehend mitzutheilen und hinüberzulenken auf empfängliche Gemüther. Das Buch ist für Leser aus allen Ständen geschrieben, darum darf Jeder ohne Bedenken darnach greifen: es ist gesunde Lebenskost für Geist und Herz darin enthalten. — Die neue Biographie des ehrw. Bruders Scheuber ist aber auch durchweg vom kirchlichen — vom katholischen Geiste durchweht. Im schönen Wechsel wußte der Verfasser die Worte der hl. Schrift, die Urtheile des Verstandes, die Anschauungen aus dem Leben, Gleichnisse, Kernsprüche u. s. w. an einander zu reihen, so daß der Leser beim ansprechenden Büchlein gleichsam gefangen gehalten wird. — Auch die äußere Ausstattung des Herrn Verlegers K. von Matt läßt nichts zu wünschen übrig, und jeder Verehrer des gottseligen Bruders wird sich freuen, eine getreue Abbildung seiner einstigen Einsiedlerhütte nach Außen und von Innen, zur Seite des Titels zu finden.

Wir muntern den Herrn Autor auf, daß er auf dieser Bahn rüstig fort arbeiten möge, und sehen mit Verlangen dem zweiten Bändchen entgegen. Sch.

— † **Schwyz.** Hr. Holdener, welcher sich bei Castelfidardo auszeichnete, Hr. Wiget, Hr. Boshung und mehrere andere Offiziere sind bereits wieder nach Rom zurückgekehrt, um dem hl. Vater ihre Dienste anzubieten. Auch General Schmid bleibt in Aktivität.

— † **Obwalden.** Die Gemeinde Lungern hat beschlossen, an einem gesicherten und schönen Plage eine neue Kirche zu errichten, da die alte beinahe von Bergstürzen schwer bedroht ist.

— † **Solothurn.** Endlich ist uns aus unserer Nachbarstadt Biel die frohe Botschaft zugegangen, daß es den dortigen Katholiken gelungen ist, post tot discrimina rerum einen Bauplatz zu erwerben, der sich für die Erstellung einer Kirche, eines Pfarrhauses und eines Gottesackers eignet. Dieser Platz befindet sich an der Landstraße nach Solothurn, in der nächsten Nähe vor der Stadt und ist dormalen ein Nebgelände, auf felsenfester Grundlage. Der Erwerbspreis steigt auf Fr. 15,000; allerdings eine große Summe und es wird allerdings noch viel des Geldes bedürfen, bis die Bauten erstellt sein werden. Unterdessen kann durch vereinte Kraft auch mit Wenigem Großes geleistet werden, zumal wenn man sich in den Plänen mit Umsicht und Oekonomie nach den Mitteln und Bedürfnissen richtet, und in solchen Kirchenbauten vor Allem die Ehre

Gottes und das Seelenheil der Menschen und nicht die Erstellung eines stolzen Kunstmoments sucht. Die Theilnahme der Katholiken in der Schweiz wird unseren lieben Nachbarn in Biel nicht fehlen.

— † (Eingef.) In der Stadt Solothurn wird von älteren und kränklichen Leuten sehr geklagt, daß an Werktagen keine Spät-Messe mehr gelesen wird. Dürfte es bei den vielen Stiftungen, mit welchen die Vorkleren Solothurn begabt haben, nicht möglich sein, diesem allerdings begründeten Wunsche entsprechen zu können?

— † **Tessin.** St. Gotthardshospiz. Laut Bericht der Regierung des Kantons Tessin ergibt sich, daß seit dem 1. Okt. 1859 bis zum 30. Sept. 1860, in diesem Hospiz 12,294 Arme verpflegt wurden.

— † Ueber die bezüglichen Konferenzverhandlungen will der 'Bund' aus verlässlicher Quelle folgendes Nähere erfahren haben:

Für Tessin wurde ein Provisorium, resp. Vikariat, vereinbart, wobei die Regierung Tessin's sich verpflichten würde, dem Bisthumsverweser eine angemessene Residenz, so wie auch ihm selbst und seinem Sekretär einen angemessenen Gehalt anzuweisen. Nicht einigen konnte man sich über die Wahl des Vikars. Tessin verlangt, daß diese Wahl von seiner Regierung gemeinschaftlich mit dem Papst vorgenommen werde, während man in Rom nur von einer Ernennung durch den Papst wissen wollte.

Was Brusio und Buschlav anbetrifft, so soll diese Gegend dem Bisthum Chur einverleibt werden. Indessen besteht auch hier noch eine Divergenz der Ansichten. Rom verlangt, daß vor der Annexion an das schweizerische Bisthum die Regierung von Graubünden sich mit Piemont wegen der Temporalien (Einkünfte und Gefälle) abfinde, während Graubünden zuerst den Beschluß zur Ausführung bringen und dann erst die nöthigen Schritte zur Regelung der Finanzfragen einleiten will.

Der päpstliche Geschäftsträger hat bezüglich beider Divergenzen die Wünsche der schweizerischen Regierungen ad referendum genommen.

— † **Aargau.** Mit Schlußnahme vom 29. Oktober beharrt die Regierung auf ihrem Begräbnißmodus der ungetauften Kinder und hält dem Hochw. Bischof die Lektion, daß Augustin und der allseitige aargauische Kirchenrath es besser, als der einseitige Bischof verstehe, wie es sich mit der katholischen Kirchendisziplin und dem Dogma über die Erbsünde verhalte. Alles mit Mehrerem.

— † **Luzern.** (Mitgetheilt). Der 'Sidgenosse' bringt in seiner Nummer vom 9. d. seinen Lesern eine haarsträubende Geschichte zur Kunde, wie daß nämlich ein „Bube“, der sein Pensum im Katechismus lernen sollte, darob geschwigt und gemeint habe, daß „sich Steine darüber hätten erbarmen

können.“ Die Thränen dieses „Buben“ werden nun in feierlichem Pathos „denen oder vielmehr demjenigen, von dem aus so ein Monstrum von Religionshandbuch kommt“ zur Verantwortung angerechnet. Natürlich bezieht sich dieses auf den neuen Diöcesan-Katechismus. — Leider aber widerlegt sich der ‚Eidgenosse‘ selbst am besten. Denn es sind jetzt gerade zwei Jahre, daß derselbe auf's Haar die gleiche Jeremiade leierte; daß es unmöglich sei, den Katechismus den Kindern einzuprägen, daß die Kinder oft weinen bei der schwierigen Aufgabe, solche unverständene Dinge auswendig lernen zu müssen u. s. f. Und damals betraf es den Katechismus des Herrn Meng. — Es ist somit gar wohl zu vermuthen, daß, wenn nach zwei Jahren wieder ein anderer Katechismus den „Buben“, die im ‚Eidgenossen‘ lamentiren, in die Hände gegeben werden sollte, dieselben zum dritten Mal als Märtyrer das Mitleid der aufgeklärten Mitteidgenossen anrufen würden. Wenn's halt nicht im Holz liegt, so bringt man's auch nicht hinein.

Rom. Die kleine päpstliche Armee, im ruhmvollen Kampfe fast bis zur Vernichtung unterlegen, reorganisirt sich auf eine wunderbare Weise. Schon stehen über 1500 Mann wohl ausgerüstet wieder unter den Waffen, und man hofft, die Zahl von 4000 binnen Kurzem zu erreichen. Deutsche, Schweizer, Belgier und Franzosen eilen zur Fahne des hl. Vaters und beeilen sich, auf's Neue, der Sache der Religion und des hl. Stuhles ihr Blut und Leben zu widmen. Der Dampfer Vatican hatte 80 Freiwillige an Bord, die in die päpstliche Armee eintreten wollten. In Marseille, wo sie sich einschifften, empfing man diese jungen Kreuzfahrer mit der herzlichsten und wahrhaft brüderlichen Theilnahme.

Preußen. Köln, 5. Nov. Heute wurde in dem hohen Dome ein feierliches Pontificalamt für die im Kampfe für den hl. Vater Gefallenen von dem Herrn Weihbischof Dr. Vaudri abgehalten. Demselben wohnte Se. Eminenz der Herr Cardinal Erzbischof v. Geißel bei; nach demselben sprach Herr Cardinal selbst die Gebete für die Verstorbenen.

Für die kathol. Kirche in Biel.

Man sollte mehr Toleranz üben, als nur davon reden Fr. 5. —
Uebertrag laut Nr. 89 „ 224. —

Fr. 229. —

Personal-Chronik. Ernennungen. [Aargau.] Der Hochw. Fr. Bischof von Basel hat an die Stelle des verstorbenen Hrn. Propst Bögelin den Hrn. Kapitelskammerer und Pfarrer Mettauer in Sulz zum bischöflichen Generalprovicar und Official für die kirchlichen Bezirke Frickthal und Birsack ernannt. — Mit Zustimmung des bischöflichen Ordinariates hat der Regierungsrath den Hrn. Kaplan und Bezirkslehrer Bläsi in Olten zum katholischen Pfarrer von Narau und zum katholischen Religionslehrer an der Kantonschule ernannt.

Milde Vergabungen. [Thurgau.] Das ‚Amtsblatt‘ veröffentlicht officiell die ansehnlichen Vergabungen für Kirchen-, Schul- und Armenzwecke, welche der in Tobel verstorbene Hr. Commissär und Decan Meyle gemacht hat. Dieselben betragen: 1) für den Stipendienfond für Studierende der katholischen Theologie Fr. 10,000; 2) für den Armenfond Tobel zur Errichtung eines Armenhauses Fr. 4000; 3) für den Kirchenfond Tobel Fr. 500; 4) für den Armenfond Dufzhang Fr. 500; 5) für den Emeritenfond der thurgauischen Geistlichkeit Fr. 500; 6) für den katholischen Kirchenfond Sommeri Fr. 300; 7) für den katholischen Kirchenfond Schönholzersweilen Fr. 300.

Berichtigung. In der bischöflichen Protestation, Nr. 87, Seite 458, Zeile 25 v. u., muß es heißen: „entbehrend“, statt: entbehren.

Bei **F. P. Bachem** in Köln sind so eben neu erschienen und in allen Buchhandlungen vorrätzig:

Predigten

von **Dr. Daniel Murray,**

weiland Erzbischof von Dublin. In drei Bänden. **Erster Band:** Predigten auf die Sonntage von Advent bis zum Schlusse der Fastenzeit. Aus dem Englischen übersetzt von **Dr. Joh. Kayser,** Professor an der phil.-theol. Lehranstalt zu Paderborn. 15 Bogen 8. Preis Fr. 2.

Die Predigten des Erzbischofs Murray, dessen Beredsamkeit der berühmte O'Connell „wahrhaft erhaben“ nannte, können denen eines Fürstbischöfs Förster und eines Bischofs Dinkel wegen ihres Feinreichtums und ihrer oratorischen Kraft kühn an die Seite gesetzt werden, und stehen Hnold und Benedict an practischer Bedeutsamkeit nicht nach, übertreffen jedoch alle durch glückliche Schriftanwendung und eine Tiefe des Gefühls, die ihnen eine eigenthümliche Weihe gibt.

In der Fr. Hurter'schen Buchhandlung in Schaffhausen erschien:

Die Gräfin

Mathilde von Canossa

und

Jolantha von Gröningen.

Von

Pater Bresziani.

Eleg. geb. Fr. 5.

Unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen dürfte diese glänzende Schilderung der Freundin Gregors VII. von um so größerem Interesse sein, als der Verfasser durch den „Juden von Verona“ und die „Witke in die römische Republik“ sein meisterhaftes Talent bereits bewährt hat.

Neueste Erscheinungen

im Gebiete der kathol. Literatur, vorrätzig bei **Jent & Gassmann** in Solothurn und **Alfred Michel** in Olten.

Nicolas A. Philosophische Studien über das Christenthum. 4. Aufl. 4 Bde. Fr. 12.

Friedhoff, allgemeine Moralthologie. Fr. 6. 45.

Schmid F. C. Katechet. Repertorium. Ein nothwendiger Nachtrag zum historischen Katechismus. 1. Jbg. Fr. 1. 30.

Unterhaltungen kathol. im häuslichen Kreise. 7. Jhg. 4. Bds. Fr. 2.

Klöster und Klosterleben, oder Geschichte der wichtigsten Ordensstifter etc. Fr. 3. 35.

Dietl, Exhortationen. 11. Jhg. II. Bds. Fr. 3. 35.

Herzog, Sonntagskalender. Jhg. 1861. 25 Gts.